

**Auftrag zur Lieferung von FERNWÄRME AUS DEM HEIZWASSERNETZ
im Tarif »DER CLEVERE« durch die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG | (Stand 01.07.2015)**

01. KUNDE

Herr Frau

	Titel	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	Kundennummer	Telefon tagsüber
Vorname Name			Mobil	Fax
Straße Hausnr.	PLZ Ort		Email	

02. ABNAHMESTELLE

Nur ausfüllen, wenn die Abnahmestelle von Ihrer vorstehenden Kundenanschrift abweicht.
Bei mehreren Entnahmestellen füllen Sie bitte je Entnahmestelle einen separaten Auftrag aus.

Straße Hausnr.	PLZ Ort
------------------	-----------

03. ZÄHLERNUMMER

Zählernummer

04. LIEFERBEGINN

gewünschter Lieferbeginn: _____

05. MAXIMALE WÄRMELEISTUNG (Anschlusswert)

Anschlusswert (wie beantragt) = Q_{AW} _____ kW

06. RÜCKLAUFTEMPERATUR

kleiner oder gleich 50 °C

07. LIEFER- UND LEISTUNGSGRENZE (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt)

Die Hausübergabestation ist Eigentum der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG

Fortsetzung auf Seite 2

08. LIEFERUNG | ABNAHME | PREISE

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen (im nachfolgenden FVU genannt) verpflichtet sich, Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Auftrages an die obige Adresse (Ziff. 01) bzw. von der Adresse abweichenden Abnahmestelle (Ziff. 02) des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, die Fernwärme nach Maßgabe dieses Auftrages bei dem FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

09. LAUFZEIT | KÜNDIGUNG

Dieser Auftrag tritt zum vereinbarten Vertragsbeginn in Kraft und läuft zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. GELTUNG DER AVBFernwärmeV

Gemäß §1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20 Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2722) sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 2** beigefügt.

11. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Das FVU ist berechtigt, die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse und auf der Homepage des FVU. Änderungen der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

12. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU, und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage, oder die technische Änderung einer bestehenden Anlage sind in den technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind als **Anlage 4** beigefügt.

13. WEITERLEITUNG AN DRITTE

Die Weiterleitung von Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig. Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme ohne Zustimmung des FVU an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

17. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem FVU den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Wärme an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch das FVU zustande (Auftragsbestätigung), die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort | Datum

Unterschrift Kunde

ANLAGEN:

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20 Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3.214) (AVBFernwärmeV)

Anlage 3: Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (TAB)